

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindergärten der Kreisstadt Lauterbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach in ihrer Sitzung am 20.08.1992 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt und Stadtteile Lauterbachs erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten von Lauterbach ist die Stadt Lauterbach als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Kreisstadt Lauterbach in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
2. Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Lauterbach einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Wenn mehrere Kinder gleicher Eltern einer Gruppe angehören, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.
4. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
6. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann zu einer weiteren Sitzung am gleichen Tag mit einem zeitlichen Abstand von wenigstens fünf Minuten mit gleicher Tagesordnung und gleichem Versammlungsort eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig ist. Wird von der Regelung nach Satz 2 keinen Gebrauch gemacht, so ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erziehungsberechtigten beschlussfähig ist.

§ 3

Einberufung

1. Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich durch die Leitung des Kindergartens.
3. Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

1. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Die Wahl kann - wenn niemand widerspricht - in offener Abstimmung erfolgen. Dieser besteht aus zwei wählbaren Erziehungsberechtigten für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.
In begründeten Ausnahmefällen können für besondere Personengruppen im Kindergarten (z. B. oder "Auswärtige" im Kindergarten Frischborn) weitere wählbare Erziehungsberechtigte gewählt werden, die den Elternbeirat entsprechend zahlenmäßig erweitern.
2. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
3. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
5. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
6. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
7. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

8. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
9. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 6. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 7. die Reihenfolge der Stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

10. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

1. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
3. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
4. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Der/Die Stellvertreter/in nimmt bei Abwesenheit der/des Vorsitzende/n die Aufgaben des/der Vorsitzende/n wahr.
2. Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzenden an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, die den Kindergarten angehen, berät er insbesondere
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Kindergartens,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine.
2. Der Elternbeirat kann Gespräche mit dem Träger des Kindergartens führen, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8 Unterrichtung der Elternversammlung

1. Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.
2. Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

Lauterbach, den 25.08.1992

Der Magistrat
der Kreisstadt Lauterbach

Falk
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27. August 1992 im LAUTERBACHER ANZEIGER öffentlich bekanntgemacht. (§7der Hauptsatzung)

Lauterbach, den 27.08.1992

Der Magistrat
der Kreisstadt Lauterbach

Falk
Bürgermeister